

## Das kirchliche Amt in evangelischer Perspektive

Zur Jahrtausendwende wurde den aus der Reformation hervorgegangenen Kirchentümern von hochhoffizieller vatikanischer Seite in schroffer Deutlichkeit attestiert, daß sie nach römisch-katholischer Lehre keine Kirchen im eigentlichen Sinn des ekklesiologischen Begriffs seien: So steht es geschrieben in der Erklärung der Glaubenskongregation über die Einzigkeit und Heilsuniversalität Jesu Christi und der Kirche „*Dominus Iesus*“, und entsprechend kann man es lesen in der Note der Glaubenskongregation über den Ausdruck „Schwesterkirchen“.

Als Begründung für das Verdikt wird angegeben, daß als Schwesterkirchen nur diejenigen kirchlichen Gemeinschaften anzusprechen sind, „die den gültigen Episkopat und die gültige Eucharistie bewahrt haben“, wohingegen solche, „die den gültigen Episkopat und die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben, ... nicht Kirchen im eigentlichen Sinn (sind)“. Als Beleg dient Artikel 22 des Ökumenismusdekrets „*Unitatis redintegratio*“ des Zweiten Vatikanischen Konzils: Dort wird die katholische Glaubensüberzeugung, daß die von Rom getrennten kirchlichen Gemeinschaften der Reformation die genuine und integre Substanz des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt hätten, vor allem mit einem „Fehlen“ oder, wie Ökumeniker lieber übersetzen, „Mangel des Weihesakraments“ begründet („*praesertim propter sacramenti Ordinis defectum*“).

Es bestätigt sich, was ohnehin jeder an ökumenischer Theologie Interessierte weiß: daß es vorzüglich Amtsfragen sind, die zwischen unseren Kirchen kontrovers verhandelt werden. Ich nehme dies zum Anlaß, mich im folgenden unter Berücksichtigung des ekklesiologischen Gesamtkontextes ausschließlich mit der Theologie des kirchlichen Amtes zu beschäftigen. Ich tue dies – ohne explizit auf bilaterale Dialogergebnisse Bezug zu nehmen – in einer um ökumenische Verständigung bemühten evangelischen Perspektive und unter sechs thematisch eng verbundenen Sachaspekten: allgemeines Priestertum und besonderes Amt der Kirche; der episkopale Dienst des besonderen Amtes der Kirche; Gottesdienstgemeinde und Universalkirche; das Bischofsamt als personale Gestalt übergemeindlicher Episkope; apostolische Sukzession und universalkirchlicher Einheitsdienst.

Ich folge dabei durchwegs der hermeneutischen Maxime, daß sich dauerhafte ökumenische Verständigung weder durch einen auf konstitutive Gegensätze angelegten Konfessionalismus noch durch eine antikonfessionalistische Irenik von der Art erreichen läßt, welche die Unterschiede gegebener Bekenntnistraditionen igno-

riert und nivelliert. Es gilt die Devise, sich durch konsequente Vertiefung in die eigene konfessionelle Überlieferung mit ihren Potentialen und möglichen Aporien auf kritische und konstruktive Weise des gemeinchristlich Verbindlichen zu versichern. Die „Confessio Augustana“ (CA) stellt die prägende konfessionelle Überlieferung im protestantisch-lutherischen Bereich dar. In ihrer Perspektive werden daher nachfolgende Argumentationen vor allem entwickelt.

### Allgemeines Priestertum und besonderes Amt der Kirche

Weil Gottes Geist den heilsamen Rechtfertigungsglauben nicht unmittelbar, sondern durch Medien wirkt, ist von ihm das Amt der Evangeliumsverkündigung in Wort und Sakrament eingesetzt worden: „hat Gott das Predigtamt eingesetzt, das Evangelium und die Sakramente gegeben“ (CA V, 1: „institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta“). Zwar sind kraft ihrer Taufe alle Gläubigen gemeinsam dazu bestimmt, von der Rechtfertigung des Sünders aus Gnade um Christi willen durch Glauben Zeugnis zu geben. Doch ist die *öffentliche* Predigt und die Darreichung der Sakramente der Regel nach denen vorbehalten, die ordnungsgemäß dazu berufen, also ordiniert sind: „daß niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder die Sakramente reichen soll ohne ordnungsgemäße Berufung“ (CA XIV: „nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare nisi rite vocatus“).

Mit den zitierten Wendungen aus dem Augsburger Bekenntnis von 1530 ist angezeigt, wie nach evangelischer Lehre das Wesen des kirchlichen Amtes und dessen spezifische Differenz zum gemeinsamen Priestertum aller glaubenden Getauften zu begreifen ist. Das Amt der Kirche ist seinem besonderen Wesen nach geordneter Öffentlichkeitsdienst an Wort und Sakrament. Die reine Verkündigung des Evangeliums und die stiftungsgemäße Verwaltung der Sakramente nach Maßgabe der Heiligen Schrift als der kanonischen Urkunde des Glaubens entscheidet somit über die Rechtmäßigkeit des kirchlichen Amtes und diejenige seiner Wahrnehmung. Der Konsensus bezüglich Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung (CA VII, 2: „consentire de doctrina evangelii et de administratione sacramentorum“) ist es, der für die Einheit der Kirche dann als ebenso notwendig wie hinreichend zu gelten hat.

Damit ist eine amtstheologische Grenzmarkierung in zweifacher Hinsicht vorgenommen: Als dem Evangelium dienend zugeordnet, ist das ordinationsgebundene Amt der Kirche einerseits dessen Gehalt und nicht lediglich dazu verpflichtet, den jeweiligen gemeindlichen Mehrheitswillen zu repräsentieren; in diesem Sinn verdankt sich das besondere Amt der Kirche nicht der Delegation der Gemeinde und steht als Institution nicht in gemeindlicher Verfügungsgewalt. Die Bindung des Amtes an das Evangelium bedeutet aber andererseits ebenso, daß amtliche Autorität niemals unter-

schiedslos mit der evangelischen Botschaft gleichgesetzt werden darf. Das Amt hat seinen Dienst daher stets inhaltlich zu legitimieren und kann ihn sachgemäß niemals rein formalautoritativ wahrnehmen. Die Gemeinde und jedes ihrer Glieder hat infolgedessen nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, den Dienst des kirchlichen Amtes auf der Basis des Schriftwortes auf seine Angemessenheit hin zu überprüfen.

Was ergibt sich hieraus für die Verhältnisbestimmung von allgemeinem Priestertum und kirchlichem Amt? Klar ist, daß die Besonderheit des besonderen Amtes der Kirche und seine spezifische Differenz zum Priestertum, an dem alle getauften Gläubigen teilhaben, nach evangelischer Lehre nicht so bestimmt werden kann, daß dadurch die Gnadenstandsparität aller getauften Gläubigen gezeugnet und ihre Teilhabe am gemeinsamen Priestertum der Kirche gemindert wird. Die Vorstellung von der theologischen Bedeutung der Ordination kann daher nicht die einer graduellen Steigerung der Taufgnade oder der Vermittlung einer Stellung exklusiver Christusrepräsentanz und mithin auch nicht diejenige einer Monopolstellung authentischer Wahrnehmung der christlichen Wahrheit im Sinn amtlicher Identitäts- und Kontinuitätsgarantie sein. Vielmehr ist das Verhältnis von ordinationsgebundenem Amt und jenem Priestertum, an dem alle getauften Gläubigen teilhaben, so zu bestimmen, daß beide wechselseitig sich hervorrufen und erfordern. Nicht so, als ob die Besonderheit des ordinationsgebundenen Amtes die Allgemeinheit des gemeinsamen Priestertums einschränken bzw. die Allgemeinheit des Priestertums die Besonderheit des ordinationsgebundenen Amtes überflüssig machen würde: Der wahre Sachverhalt stellt sich vielmehr so dar, daß das besondere Amt der Kirche, welches durch die Ordination vermittelt wird, seinem Wesen und seiner Eigenart nach ganz im Dienst der Realisierung des Priestertums aller getauften Gläubigen steht. Umgekehrt bedarf die Verwirklichung des gemeinsamen Priestertums notwendig des besonderen Dienstes des ordinationsgebundenen Amtes.

Damit im Prozeß der auf je besondere Weise – nämlich im Rahmen einzelner individueller und sozialer Rollen – statthabenden Verwirklichung der gemeinsamen Priesterschaft aller getauften Glaubenden die Einheit und Allgemeinheit dieser Priesterschaft nicht verlorengehe, ist von Gott ein besonderes, durch Ordination – also nach Maßgabe entsprechend geregelter Ordnung – vermitteltes Amt eingesetzt, dessen die Einheit seines Begriffs begründende Spezifität im besonderen Dienst an der Einheit und Katholizität der Kirche besteht. Mit den Stichwörtern „*publice docere*“, geordnete Institutionalität der Evangeliumsverkündigung, Leitung des öffentlichen Gottesdienstes und namentlich der eucharistischen Feier sind notwendige Implikate dieser Wesensbestimmung umschrieben.

Ich denke, daß sich in dem durch diese Stichwörter abgesteckten Rahmen eine Amtslehre entwickeln läßt, die begründeten Anspruch auf Katholizität und Orthodoxie erheben kann. Sie muß dann freilich auch von einer entsprechenden Amtspraxis gedeckt sein, was die evangelischen Kirchen zum Anlaß ernsthafter Prüfung ihres Verständnisses von Ordination und kirchlicher Beauftragung sowie von deren

Verhältnis zueinander nehmen sollten. Umgekehrt wird sich die römisch-katholische Seite fragen müssen, wie sich der geltend gemachte Unterschied zwischen der Autorität des Wortes Gottes und derjenigen des kirchlichen Amtes konkret wahrnehmen läßt, wenn die authentische Auslegung des Wortes Gottes in die alleinige Kompetenz des Amtes gestellt wird.

### Der episkopale Dienst des besonderen Amtes der Kirche

Sein entwickelter Wesensbegriff erweist das ordinationsgebundene Amt als in sich eins und identisch. Dies wurde insbesondere von der Wittenberger Reformation mit besonderem Nachdruck vertreten. Dabei ging man unter Berufung namentlich auf Hieronymus von einer grundsätzlichen Koinzidenz von Pfarramt und Bischofsamt aus, ohne deshalb die Möglichkeit und Notwendigkeit von Gliederungsformen des in sich einen ordinationsgebundenen Amtes der Kirche zu leugnen.

Im einzelnen galt und gilt folgendes: Gemäß der bereits charakterisierten inneren Einheit des ordinationsgebundenen Amtes der Kirche sind dessen presbyterale und episkopale Wahrnehmungsgestalten und Vollzüge im Wesentlichen identisch. Im „Von der Gewalt (Vollmacht) der Bischöfe“ („De potestate ecclesiastica“) handelnden XXVIII. Artikel der Confessio Augustana – welcher nicht nur den letzten und längsten, sondern auch den Artikel darstellt, von dem her und auf den hin das gesamte Augsburger Bekenntnis konzipiert ist – begegnet daher stereotyp die Wendung „episcopi seu presbyteri“. Im Grundsätzlichen ihres Auftrags, so ist damit gesagt, sind Pfarramt und Bischofsamt eins. Zu predigen, die Sakramente zu verwalten, Sünde zu behalten oder nachzulassen, Kirchenzucht zu üben und Lehre zu beurteilen – die Wahrnehmung all dieser Vollzüge sind Pfarrer und Bischof gleichermaßen aufgegeben. Auch Möglichkeit und Recht der presbyteralen Ordination, also der Ordination durch Pfarrer, werden von CA XXVIII prinzipiell vorausgesetzt, obgleich man sich erklärtermaßen bereit und willens zeigte, die gegebene Ordnung nicht nur zu respektieren, sondern selbst zu üben, soweit dieser Weg irgend gangbar war. Auf der einen Seite ist die Feststellung also unzweifelhaft richtig, daß in der Reformation von der vorgeschriebenen Regel episkopaler Ordination nur deshalb abgewichen wurde, weil die installierten Bischöfe sich weigerten, evangelisch Gesinnte zu ordinieren; auf der anderen Seite ist das erfolgte Abweichen von dieser Regel doch ebenso zweifellos als theologisch verantwortbar und grundsätzlich möglich betrachtet worden, so sehr es faktisch aus der Not geboren war.

Soweit in skizzenhafter Form die Position der Wittenberger Reformation: Sie gewinnt an Profil und Plausibilität, wenn sie mit der exegetischen Einsicht verbunden wird, daß das Episkopenamt ursprünglich gar keine überörtliche Dienstfunktion bezeichnete, sondern mit der Leitung der Ortskirche betraut war. Anfänglich der gottesdienstlichen Hausgemeinde zugeordnet, wurde der Episkope im 2. Jahrhun-

dert Vorsteher der Gesamtgemeinde eines Ortes, um erst später übergemeindliche Aufgaben zu übernehmen. Es sprechen also gute Gründe für die These, daß das ordinationsgebundene Amt im Sinn von CA V und XIV, dessen genuine Gestalt die Wittenberger Reformation mit dem Gemeindepfarramt assoziierte, im ortsgemeindlichen Episkopenamt der frühen Christenheit seine prototypische Ausprägung gefunden hat.

Reformatorische Theologie kann unter diesen Umständen das episkopale Amt in Übereinstimmung mit römisch-katholischer Lehre ohne weiteres als das primäre und eigentliche Amt der Kirche anerkennen. Vorauszusetzen ist dabei lediglich, daß das Episkopenamt – wie exegetisch nahegelegt – als öffentlicher Verkündigungs- und Leitungsdienst an der Ortskirche verstanden wird. Das verbleibende Problem läßt sich dann auf die Frage reduzieren, was unter Ortskirche präzise zu verstehen sei. Die Antwort der Wittenberger Reformation hierauf ist klar: Inbegriff der Ortskirche ist die um Wort und Sakramente versammelte *Gottesdienstgemeinde*. Muß dem römisch-katholische Theologie prinzipiell widersprechen oder kann an dieser Stelle mit möglicher Zustimmung gerechnet werden? In letzterem Fall wäre ein Ansatzpunkt dafür gegeben, die durch eine Notsituation veranlaßte reformatorische Übung presbyteraler Ordination katholischerseits nicht zwangsläufig als illegitim betrachten zu müssen, auch wenn sie von der kanonistischen Regel abwich. Für die katholische Beurteilung der Gültigkeit evangelischer Ordination und damit für das Problem des sogenannten defectus ordinis samt seinen Folgeproblemen wäre dies von kaum zu überschätzender Bedeutung.

### Gottesdienstgemeinde und Universalkirche

Nach Maßgabe des ekklesiologischen Zentralartikels der Confessio Augustana ist die Kirche die „Versammlung aller Gläubigen, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente gemäß dem Evangelium gereicht werden“ (CA VII, 2: „congregatio sanctorum, in qua evangelium pure docetur et recte administrantur sacramenta“). In dieser Wendung ist zwar der ursprüngliche Sinn der dem Apostolikum eingefügten Formel „communio sanctorum“ zweifellos mitenthalten, derzufolge die Kirche die Gemeinschaft derer ist, die durch Teilhabe an den „sancta“ dazu bestimmt sind, „sancti“ zu sein. Doch akzentuiert der Terminus „congregatio“ nachdrücklich den konkreten Versammlungscharakter der durch Wort und Sakrament vereinten Christenschar. Inbegriff und Vollgestalt der Kirche ist somit die Ortsgemeinde.

Den Prototyp des kirchlichen Amtes stellt entsprechend das Ortspfarramt des „pastor loci“ dar. Da indes die Gemeinschaft des Glaubens ihrer Bestimmung nach die Grenzen des Raumes und der Zeit transzendiert und somit jede Ortsgemeinde einen universalkirchlichen Bezug wesentlich beinhaltet, hat sich die Reformation

der geschichtlichen Notwendigkeit institutionell-amtlicher Wahrnehmungsgestalten übergemeindlicher Episkopé keineswegs verschlossen, wobei der episkopale Dienst als mit dem Auftrag besonderer Sorge um die Identität und Kontinuität christlichen Zeugnisses im Lauf der Zeiten verbunden zu denken ist.

CA XXVIII anerkannte daher nicht nur prinzipiell das traditionelle Bischofsamt, sondern erklärte es fernerhin für wünschenswert, die episkopale Ordination als deren Regelfall beizubehalten, auch wenn die Möglichkeit presbyteraler Ordinationen in Ausnahmefällen der Not für nicht nur legitim, sondern für geboten erachtet wurde. Nach wie vor sieht das Ordinationsrecht der meisten aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen die Mitwirkung von Trägern übergemeindlicher Leitungsfunktionen bei Ordinationsfeiern vor.

Was das genaue Verhältnis von Presbyteramt und Amt der Episkopen betrifft, so gilt nach CA XXVIII die Maxime, daß deren Unterschied die Einheit des ordinationsgebundenen Amtes nicht auflösen darf. Alle Aufgaben kirchlichen Amtes, welche in der Vollmacht zu öffentlicher Evangeliumsverkündigung in Wort und Sakrament enthalten bzw. mitgesetzt sind, sind daher Pfarrern und Bischöfen gemein. Die spezifische Differenz beider bestimmt sich vom geringeren oder größeren Umfang geistlicher Aufsicht und nicht von spirituellen Gradunterschieden hierarchischer Weihestufungen her. Zwar schließt dieser Vorbehalt nicht aus, die Ausbildung übergemeindlicher Leitungsämter für ekklesiologisch erforderlich zu erachten und zwar nicht zuletzt um der Gemeinschaft der Ordinierten willen, denen der Dienst an der Einheit der Gemeinden ordnungsgemäß aufgetragen ist; indes wäre es unreformatorisch, das Pfarramt lediglich als Epiphänomen des Bischofsamtes und den Pfarrer als bloßen Bevollmächtigten des Bischofs zu betrachten.

Ich gehe davon aus, daß Entsprechendes auch unter römisch-katholischen und orthodoxen Voraussetzungen gilt. Zwar hat das Zweite Vatikanische Konzil in besonderer Weise die Bedeutung des Bischofsamtes hervorgehoben. Doch bleibt dadurch die Einheit des Ordo unberührt, wie denn auch die Bischofsweihe nicht als ein eigenes Sakrament zusätzlich zur Priesterweihe zu gelten hat. Die ökumenische Thematik läßt sich unter diesen Voraussetzungen auf die Frage konzentrieren, inwiefern die Diözese als eine ekklesiologische Einheit erster Ordnung zu gelten hat und ob es nicht unter den Bedingungen nachgerade einer eucharistischen Communio-Ekklesiologie, wie sie das Zweite Vatikanum vertritt, näher läge, die versammelte Gottesdienstgemeinde zum Prototyp von Kirche zu erklären.

### Das Bischofsamt als personale Gestalt übergemeindlicher Episkopé

Der Begriff des episkopalen Amtes bezeichnet keineswegs von Anfang der Christentumsgeschichte an eine primär oder gar ausschließlich übergemeindliche Dienstfunktion. Es sprechen im Gegenteil gute exegetische Gründe dafür, den Epi-

skopentitel in erster Linie dem Träger des ortsgemeindlichen Dienstamtes zuzuordnen. Die sachliche Notwendigkeit einer überörtlichen Sorge für die Einheit der Gemeinden im apostolischen Glauben bleibt dadurch unbestritten. Daß die geordnete Wahrnehmung translokal-übergemeindlicher Verantwortung ein wesentlicher Dienst der Kirche zu sein hat, ist von der Wittenberger Reformation niemals in Abrede gestellt worden – und zwar unbeschadet der Tatsache, daß ihre Ekklesiologie und Amtslehre von der konkreten „congregatio sanctorum“, wie CA VII sie beschreibt, ihren Ausgang nehmen und in genuiner Weise auf die örtliche Gottesdienstgemeinde bezogen sind: Ist doch jede Ortsgemeinde, so wahr sie nicht nur teilweise Kirche, sondern Kirche im vollen Sinn des Begriffs ist, unveräußerlich auf einen ihre lokalen und temporalen Schranken transzendierenden Zusammenhang bezogen und ohne diesen Bezug in ihrem eigenen Wesen ekklesiologisch nicht recht zu begreifen.

Ist sonach Episkopé im Sinn der über den Bereich der Einzelgemeinde hinausgehenden Aufgabe der Kirchenleitung ein ekklesiologisch unverzichtbarer Dienst, so ist die konkrete Gestaltung dieses gebotenen Dienstes kirchlicher Einheit und Katholizität nach evangelischer Lehre gleichwohl nicht definitiv festgelegt und in zeitinvarianter Weise vorgeschrieben, sowenig dessen institutionelle Notwendigkeit grundsätzlich zur Disposition gestellt werden kann. Anerkennung prinzipieller Strukturierungsnotwendigkeit und Offenheit für geschichtliche Gestaltungsvarianten schließen sich in diesem Sinn nicht aus, sondern wechselseitig ein – mit dem Ziel, aus dem differenzierten Zusammenhang von Identität und Veränderung jeweils diejenigen kirchenverfassungstheoretischen und -praktischen Konsequenzen zu ziehen, welche ekklesiologisch geboten und im Sinn kirchlicher Weltsendung an der Zeit sind.

Besondere Brisanz gewinnt diese Feststellung durch die Tatsache, daß gegenwärtige evangelische Kirchenverfassungen im Unterschied zu der im 16. Jahrhundert jedenfalls im Bereich der Wittenberger Reformation üblichen Praxis in aller Regel auch nichtordinierten Christen synodale Mitwirkungsrechte an der Kirchenleitung auf allen Ebenen kirchlicher Organisation zuerkennen. Ist das theologisch legitim und wenn ja, in welcher Weise? Man wird evangelischerseits nicht leugnen können, daß in dieser – das geordnete kirchenleitungspraktische Zusammenwirken nichtordinierter und ordinierter Christen betreffenden – Hinsicht erheblicher theoretischer Klärungsbedarf besteht.

Ich muß mich im gegebenen Zusammenhang auf zwei Hinweise beschränken: Zum einen kommt nach evangelischer Lehre dem jeweils von einer Einzelperson repräsentierten Bischofsamt in keiner seiner Wahrnehmungsgestalten eine episkopale Monopolstellung zu; zum anderen gilt, daß namentlich die Wittenberger Reformation ein bischöfliches Episkopenamt nicht nur nicht abgelehnt, sondern durchaus für wünschenswert erachtet hat. Dessen spezifische Besonderheit im Unterschied zum Ortsgemeindepfarramt liegt in der Notwendigkeit institutioneller Wahrneh-

mung des dem Wesen jeder Gottesdienstgemeinde unveräußerlich zugehörenden universalkirchlichen Bezugs in überörtlicher Hinsicht begründet. Seinem Begriff entsprechend ist das Bischofsamt sonach Amt der Aufsicht über die Presbyterien im Sinn des ekklesiologisch geforderten Dienstes an deren Einheit untereinander. Alle kirchlichen Pflichten und Rechte eines Bischofs sind, sofern sie sich von denen eines Pfarrers unterscheiden, von diesem – die spezifische Eigentümlichkeit des episkopalen Amtes bedingenden – Bestimmungsgrund her zu entfalten. Geschieht dies, dann wird unter anderem auch der umstrittenen Thematik eines episkopalen Ordinationsvorbehalts derjenige kontextuelle Rahmen zuteil, welcher die Voraussetzung einer einvernehmlichen Lösung traditionell kontroverstheologischer Probleme darstellt. Das gilt nachgerade dann, wenn der für die spezifische Eigenart des bischöflichen Amtes bestimmende Aspekt überörtlicher Aufsicht mit demjenigen des Dienstes für die zeitumgreifende Kontinuität sich stimmig verbinden läßt.

### Apostolische Sukzession

Neben der Einheit, Heiligkeit und Katholizität der Kirche bekennt reformatorische Ekklesiologie ebenso entschieden deren Apostolizität. Als Kriterium kirchlicher Apostolizität fungiert dabei die Übereinstimmung mit der apostolischen Lehre, welche in der Heiligen Schrift beurkundet und vom Bekenntnis des Glaubens, wie es in den altkirchlichen Symbolen exemplarischen Ausdruck gefunden hat, bezeugt wird. Dabei ist selbstverständlich vorausgesetzt, daß von Zeugnis ohne Zeugen aktuell nicht die Rede sein kann. Als apostolisch kann die Zeugenschaft der Zeugen indes nur dann gelten, wenn sie sich im Kontext des kanonisch vorgeschriebenen und im Namen Jesu konzentrierten „*verbum externum*“ bewegt und von der Gewißheit getragen ist, daß sich in, mit und unter dem äußeren Buchstaben des Wortes der Schrift, welche situationsgerecht auszulegen kirchlicher Zeugenschaft aufgetragen ist, der Geist des auferstandenen und zur Rechten Gottes erhobenen Gekreuzigten selbst lebendig zu bezeugen vermag.

Neben Mandatstreue ist somit die Verheißungsgewißheit gegebener Selbstbezeugungsfähigkeit des Bezeugten kennzeichnend für die Apostolizität kirchlicher Zeugenschaft. Das gilt auch und gerade unter amts theologischen Gesichtspunkten. Daher kann das recht verstanden hilfreiche und schätzenswerte Zeichen der apostolischen Amtssukzession, wie es unter anderem in der praktizierten Vorstellung einer ununterbrochenen Kette von Handauflegungen im Zusammenhang von episkopalen bzw. presbyteralen Ordinationsvollzügen zum Ausdruck kommt, unter evangelischen Bedingungen nicht als eine Garantie für die Identität und Kontinuität apostolischer Wahrheit durch die Zeiten hindurch gewertet werden. Eine solche Wertung kommt nicht nur deshalb nicht in Frage, weil die Annahme einer bis zu den apostolischen Ursprüngen zurückreichenden ununterbrochenen Kette

bischöflicher Handauflegungen eine historische Fiktion darstellt. Sie ist auch und vor allem deshalb ausgeschlossen, weil prinzipielle theologische Gründe dagegen sprechen, mit einer Amtsperson oder einer Gruppe von Amtspersonen den förmlich autorisierten Anspruch infallibler Wahrheitsgewährleistungskompetenz zu verbinden.

Trifft dies zu, dann darf die sogenannte historische Amtssukzession einschließlich der „*successio sedis*“ weder zu einem Konstituens des Kircheseins der Kirche noch zur Bedingung der Möglichkeit von Kirchengemeinschaft erklärt werden, auch wenn sie zum „*bene esse*“ der Kirche zu rechnen ist. In der Regel wird dies sowohl im Anglikanismus als auch in den sonstigen Reformationskirchen, welche das Zeichen der historischen Amtssukzession bewahrt haben, so gesehen, selbst wenn die Akzentsetzungen im einzelnen unterschiedlich ausfallen. Auch die römisch-katholische und die orthodoxe Theologie, so denke ich, werden hier nicht grundsätzlich anders urteilen, um den falschen Schein rein formalautoritativer Lösungen abzuwehren. Im übrigen läßt sich das Thema apostolischer Amtssukzession insgesamt nur im großen Rahmen der Amtstheologie, ja der Ekklesiologie überhaupt erfolgversprechend verhandeln, wohingegen eine isolierte Behandlungsweise zwangsläufig zu sogenannten Pipelinetheorien führt, die weder historisch noch sachlich zu halten sind.

### Universalkirchlicher Einheitsdienst

Zum Problem eines universalkirchlichen Einheitsdienstes, über den zu diskutieren der Papst in seiner Enzyklika „*Ut unum sint*“ eigens und in eindrucklicher Weise aufgefordert hat, seien nur noch einige Bemerkungen angefügt: Hat die Ausdifferenzierung des episkopalen Dienstes in den des Pfarrers und des Bischofs nach reformatorischem Urteil als rechtmäßig zu gelten, so kann der Möglichkeit nach auch mit weiteren Gliederungsformen des besonderen Amtes der Kirche gerechnet werden. Das gilt zum einen für das Diakonenamt, selbst wenn der traditionellen Dreigliederung des Amtes der Status einer theologischen Notwendigkeit nicht zuerkannt werden kann und das Diakonat in reformatorischer Tradition häufig nicht im Kontext der Theologie des ordinationsgebundenen Amtes zu stehen kommt. Neben weiteren Möglichkeiten differenzierter Ausgestaltung des kirchlichen Amtes, wie sie in einer kaum zu beschreibenden Komplexität tatsächlich statthat, ohne im einzelnen in den theologisch-ekklesiologischen Begriff eingeholt worden zu sein, hält sich die reformatorische Tradition zum anderen auch hinsichtlich institutioneller Wahrnehmungsformen universalkirchlichen Einheitsdienstes grundsätzlich offen.

Eine andere Frage ist es, ob bzw. inwiefern dieser Dienst unter Bezug auf die in der biblischen Geschichte hervorgehobene Rolle des Kephas als Petrusdienst zu bestimmen ist, wieder eine andere, ob bzw. inwiefern besagter Petrusdienst mit der

Stellung des Bischofs von Rom in Verbindung und mit päpstlichen Vollmachtsansprüchen zum Ausgleich gebracht werden kann. Letzterer Aspekt betrifft vor allem die Lehre vom universalen Jurisdiktionsprimat des Papstes sowie das päpstliche Infallibilitätsdogma des Ersten Vatikanischen Konzils. Diesbezüglich zu theoretischen, auch kirchenrechtlich realisierbaren Annäherungen zu kommen, ist eine zentrale interkonfessionelle Verständigungsaufgabe, die aber nur dann konzentriert in Angriff genommen werden kann, wenn die ökumenische Meisterfrage rechter Verhältnisbestimmung von gemeinsamem Priestertum aller Getauften und ordinationsgebundem Amt einer einvernehmlichen Lösung zugeführt wird.

Daß dies nur im Kontext der Gesamtekklesiologie geleistet werden kann, ist ebenso offenkundig, wie die amtstheologische Schlüsselstellung des ekklesiologischen Problems rechter Verhältnisbestimmung von Ortskirche und Universalkirche für jeden Kundigen ersichtlich ist. Kardinal Walter Kasper hat diesbezüglich wiederholt von einem perichoretischen Verhältnis gesprochen. Das ist ein hilfreicher und verständigungsförderlicher Gesichtspunkt. In hohem Maß erklärungsbedürftig bleibt hingegen die These eines angeblich ontologisch und bibeltheologisch begründeten Vorrangs der Einheit der „ecclesia“ vor der Vielheit der „ecclesiae“. Ist die eine „ecclesia“ mehr und anderes als recht verstandene „communio ecclesiarum“? Von einer ekklesiologisch begriffsscharfen Antwort auf diese Frage dürften nicht unerhebliche Impulse für den künftigen ökumenischen Verständigungsprozeß zu erwarten sein.